

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung zur Regelung des Marktwesens  
(Marktsatzung)  
für die Gemeinde Blankenstein**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenstein in der Sitzung vom 11. Januar 2010 die folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Frühlingmarkt und der Weihnachtsmarkt werden auf dem Selbitzplatz durchgeführt.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.“

3. § 7 wird mit folgendem Absatz 10 ergänzt:

„Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Blankenstein, den 26.04.2010

**Grüner**

Bürgermeister

der Gemeinde Blankenstein



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter der Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## **Anlage 1**

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

### 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Marktverwaltung (Gemeinde Blankenstein) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

### 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los. Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen. Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.